

Prof. Dr. Manfred Wandt
Goethe Universität Frankfurt/Main

Zurechnung von Drittverhalten im Versicherungsvertragsrecht

AGENDA

- I. Einleitung (mit Ausgrenzungen)
- II. Gesetzlich Ausgangslage im Überblick
- III. Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN
- IV. Lückenfüllung: Zurechnung beim Zusammentreffen von Eigen- und Fremdversicherung
- V. Lückenfüllung: Mehrheit von VN etc.
- VI. Zur Abdingbarkeit des gesetzergänzenden Richterrechts
- VII. Transparenzfragen

Grundlagen: Eingrenzungen

Unterscheidung von primärer Risikobeschreibung und Zurechnung

zB BGH, Urteil vom 5. Juli 2023 – IV ZR 118/22, VersR 2023, 1165:

"erweiterte Schlüsselklausel" in der Hausratversicherung, wonach ein Einbruchdiebstahl auch dann vorliegt, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er **ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers** durch Diebstahl an sich gebracht hat, ist primäre Leistungsbeschreibung und deshalb der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB entzogen

Eingrenzungen

Grundlagen der Zurechnung

– Verhalten → **Repräsentation
(Repräsentantenhaftung), str.**

– Wissen → Analogie zu BGB, §§ 166,
164/Repräsentation →

– Wissenserklärungen → Analogie zu BGB, §§ 164,
166/Repräsentation →

Gesetzliche Ausgangslage im Überblick

Sondervorschriften für Kenntniszurechnung:

zB § 2 (Rückwärtsversicherung), § 20 VVG (Vertragsschluss)

Sondervorschriften für Verhaltenszurechnung: zB

§ 123 VVG (Fremd-Kfz-Haftpflichtversicherung)

§ 156 (Fremd-Lebensversicherung),

§§ 161, 162 VVG (Tötung in der Lebensversicherung)

§ 193 Abs. 2 VVG (Fremd-Krankenversicherung)

Gesetzliche Ausgangslage im Überblick

Gesetzeslage bei der reinen Eigenversicherung:

Wortlaute der VVG-Vorschriften sind auf Verhalten und Kenntnis des VN beschränkt (sog. Selbstverschuldensprinzip)

Gesetzeslücke:

Drittzurechnung hat der Gesetzgeber bewusst nicht geregelt und bewusst der Lückenfüllung durch Richterrecht überlassen; damit zugleich rechtspolitische Entscheidung als Ersatzgesetzgeber.

Gesetzliche Ausgangslage im Überblick

Grundregel der Drittzurechnung für die Versicherung für fremde Rechnung, § 47 Abs. 1 VVG:

Kenntnis und Verhalten von VN und versicherter Person sind gleichermaßen erheblich (sog. Akzessorietätsprinzip)

- Einschränkung für Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 123 VVG

Gesetzeslücken:

- Zusammentreffen von Fremdversicherung und Eigenversicherung
- Verhältnis mehrerer Fremdversicherter zueinander

Schließung der Gesetzeslücke bei Versicherung für fremde Rechnung

Eigen- und Fremd-Versicherungsverhältnisse sind getrennt zu beurteilen:

- für die Fremdversicherung gilt § 47 VVG (Akzessorietätsprinzip)
- für die **Eigenversicherung des VN** gilt: Zurechnung nur bei Repräsentation
- Für das **Verhältnis mehrerer Fremdversicherter zueinander** gilt:

Zurechnung nur bei Repräsentation

Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten bei reiner Eigenversicherung des VN

Reichsgericht und BGH: Keine Anwendbarkeit von § 278 BGB
(Einstehenmüssen für Erfüllungsgehilfen ohne Exculpationsmöglichkeit)

Standardformel des BGH:

Repräsentant ist, wer

- in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört,
- aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses
- an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist
- und darin selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer handeln darf;
- die bloße Überlassung der Obhut über die versicherte Sache reicht dafür nicht aus.

Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN

BGH-Grundsatzentscheidung von 1993 hat klargestellt,

- dass die sogenannte **Risikoverwaltung** und **Vertragsverwaltung** zu unterscheiden sind, und
- dass beide Arten der Repräsentation **unabhängig voneinander** bestehen können, und
- dass die Zurechnung eines Repräsentanten auf die Bereiche beschränkt ist, für die er vom VN eingesetzt worden ist.

Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN

Sachgründe der Repräsentantenhaftung

BGH: VN darf es nicht freistehen, den Versicherer dadurch schlechter und sich besser zu stellen, dass er einen Dritten für sich handeln lässt


Ausgangspunkt: Notwendigkeit der Gewährleistung der Verhaltensgebote auch bei Hinzuziehung von “Dritten”, soweit mit Sinn und Zweck der Versicherung vereinbar

Dies bedeutet als **Leitlinien:**

- **Keine Zurechnung** aufgrund bloßer Nähe zur versicherten Gefahr/Sache (Nutzer einer versicherten Sache, Gehilfe etc.)
- **Zurechnung** bei außergewöhnlichen Konstellationen: qualifizierende Voraussetzungen machen die Zurechnung für den VN zumutbar, ohne den Versicherungsschutz sinnwidrig einzuschränken

Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN

Alternative Rechtstechniken:

Repräsentantenhaftung (flexibel verschärfbar)  **Eigenverschulden des VN**

Repräsentantenhaftung hat Praktikabilitätsvorteil, da sich die Beweislast des Versicherers auf die objektive Voraussetzungen für die qualifizierte Konstellation beschränkt.

Grundsätzlich können Repräsentantenhaftung und Eigenverschulden des VN nebeneinander anwendbar sein; dann aber Anpassungen erforderlich im Sinne kommunizierender Röhren

Lückenfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN

Kriterien der Standardformel im Einzelnen:

- **Geschäftsbereich** > auch private Risikobereiche erfasst
- **Vertretungs- oder ähnliches Verhältnis** > willentliche Heranziehung des Dritten durch den VN
- **Befugnis** selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den VN handeln zu dürfen > sichert Abgrenzung zwischen alltäglicher Risikonähe und außergewöhnliche Konstellation

Lückenerfüllung: Zurechnung von Drittverhalten im Bezug auf eine Eigenversicherung des VN

Bedeutung der Eigenart der jeweiligen Versicherungsart

Beispiele:

- **Schiffs-Güterversicherung:** Schiffskapitän ist kein Repräsentant
Schiffskaskoversicherung: Schiffskapitän ist Repräsentant
- **Vertrauensschadenversicherung:** Sicherung des Versicherungsschutzes gegen “nahestehende” Dritte
- **Wohnungs- und Teileigentum in der Wohngebäudeversicherung**

Bedeutung der Eigenart der jeweiligen Versicherungsart: Wohngebäudeversicherung

Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen VGB 2022 – Wohnflächenmodell

A 10 Welche Regelungen gelten für **Wohnungs- und Teileigentum**?

A 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des **Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer** ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederher-zustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10.1 und A 10.2 entsprechend.

Sonderfragen der Repräsentantenhaftung im Rahmen von § 81 VVG

Grundsatz: Herbeiführung des Versicherungsfalls durch einen Repräsentanten schadet (ganz hM, entgegen Winter FS Lorenz 1994)

- Str.: Ausnahme für Verhalten des Repräsentanten, das auch ein Dritter hätten vornehmen können
- Str.: Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Repräsentanten zur Schädigung des VN

Lückenfüllung: Sonderkonstellationen

- **Gesamthandseigentum**

- **Miteigentümer bei gemeinsamer VN-Stellung**

BGH: Haben mehrere VN in der Sachversicherung (hier: Wohngebäudeversicherung) ein einheitliches Risiko versichert, besteht ein **einzigster, unteilbarer Versicherungsanspruch zur gesamten Hand**.

Obliegenheitsverletzungen, die einer der VN begeht, muss sich daher auch der andere VN zurechnen lassen. (VersR 2006, 258)

- **Miteigentümer bei Eigen- und Fremdversicherung**

- **Sachversicherungsschutz für Hausgenossen**

Bedeutung der Eigenart der jeweiligen Versicherungsart: Hausratversicherung

§ 86 Abs. 3 VVG: Kein Regress auf Haushaltsangehörige, es sei denn Vorsatz
Sachgründe bzgl grober Fahrlässigkeit?



Ergebnis nach hM für grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch
Fremdversicherten:

- Leistungskürzung für die eigenen Sachen (Fremdversicherung, § 81 Abs. 2 VVG)
- Keine Leistungskürzung für die Sachen des VN (da keine Repräsentation)
- Kein Regress des Versicherers wegen § 86 Abs. 3 VVG

= funktional (Haftpflicht-) Versicherungsschutz **für grob fahrlässige Schädigung**
der Sachen des VN bei gleichzeitiger Kürzung des Leistungsanspruchs für die
Mitschädigung eigener Sachen

Abdingbarkeit des gesetzessergänzenden Richterrechts der Repräsentantenhaftung?

Kein halbzwingender Charakter kraft Richterrechts, aber

Wesentlicher Leitgedanke des Gesetzes im Sinne von § 307 Abs. 2 BGB,

abhängig von der Versicherungsart (str.)

Anforderung des Transparenzgebots

Grundsätzlich keine Hinweispflicht des AVB-Verwenders auf
gesetzesergänzendes Richterrecht der Repräsentantenhaftung

Es sei denn, der Verwender hat »die Gefahr von Fehlvorstellungen bei seinen
Kunden durch eine unklare oder mehrdeutige Klauselformulierung oder -
gestaltung selbst hervorgerufen oder verstärkt« (BGH VersR 2024, 995)

GDV-Musterbedingungen:

»Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner
Repräsentanten zurechnen lassen«

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit